

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

204

Gesetz: Erstattungsgesetz vom 18. April 1937 und DVO vom
29. Juni 1937.

Leitsätze: -

Aktenzeichen: 3 AZR 224/54

- Urteil des BAG vom 7. August 1956 LAG München

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 224/54

Ber.Reg.Nr. 410/53
II (München)

Verkündet
am 7. August 1956
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

204

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. August 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Schilgen und Dr.Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Hartmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden das Urteil der I. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 26. April 1954 - Ber.Reg.Nr. 410/53 II -, das Urteil des Arbeitsgerichts Regensburg (Zweigstelle Landshut) vom 5. November 1953 - I 151/52 L - sowie dessen Versäumnisurteil vom 22. September 1953 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

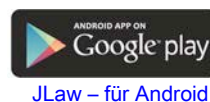
Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen, mit Ausnahme der Kosten, die durch das Versäumnisurteil entstanden sind. Diese fallen dem Beklagten zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Landwirt und wurde 1945 Gemeindekassierer der Klägerin mit einer monatlichen Vergütung von 53,-- DM. Eine Prüfung der Gemeindekasse am 21. Mai 1951 ergab einen Fehlbetrag von 10.558,85 DM, der sich einige Tage später auf 11.867,98 DM erhöhte. Die Klägerin erwirkte am 13. August 1951 beim Landrat einen Erstattungsbeschluß und ließ auch eine Sicherheitshypothek bis zum Höchstbetrag von 14.000,-- DM auf dem Anwesen des Beklagten und seiner Ehefrau eintragen. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts in Landshut vom 16. Dezember 1952 ist der Beklagte wegen schwerer Amtsunterschlagung zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Er hat diese Strafe verbüßt und mit seinem Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens keinen Erfolg gehabt.

Schon vor dem Erstattungsbeschluß hat die Klägerin beim Amtsgericht Rottenburg gegen den Beklagten und seine Ehefrau auf Ersatz des genannten Fehlbetrages nebst Zinsen im Mahnverfahren geklagt. Der Rechtsstreit ist zuständigkeitshalber über das Landgericht Landshut, vor dem die Klägerin ihre Klage gegen die Ehefrau zurückgenommen hat, an das Arbeitsgericht Regensburg, Zweigstelle Landshut, verwiesen worden. Dieses hat ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen und dessen Einspruch zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und die Klage abzuweisen, weil die Klägerin des Rechtsschutzes nicht bedarf.

Es ist davon auszugehen, daß jede Rechtsverfolgung, insbesondere jede Klage, ein Rechtsschutzbedürfnis voraussetzt (RGZ 155, 75; Rosenberg, Lehrbuch, 6. Aufl. § 85 II 2 b; Stein-Jonas, 18. Aufl. Anm. IV 2 vor § 253; Baumbach-Lauterbach, 23. Aufl. Gr 5 vor § 253 ZPO). Ein



solches fehlt aber, wenn der Kläger bereits einen vollstreckbaren Titel besitzt, der ihm dieselbe Befriedigung verspricht wie das erstrebte Urteil. Denn dann hat er kein schutzbedürftiges Interesse an einem zweiten vollstreckbaren Titel, zumal dieser dem Kläger die Möglichkeit einer doppelten Vollstreckung wegen desselben Anspruchs eröffnen und den Beklagten damit in eine nicht gerechtfertigte ungünstige Lage versetzen würde (vgl. Baumbach-Lauterbach a.a.O. Anm. I B zu § 794 ZPO; Stein-Jonas a.a.O.; RGZ 88, 269). So aber liegt der Fall hier. Die Klägerin hat bereits den Erstattungsbeschuß vom 13. 8. 1951 erwirkt. Daß dies erst nach Beginn des gegenwärtigen Prozesses geschehen ist, ändert nichts daran, daß die zunächst allerdings zulässige Klage nachträglich durch Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig geworden ist. Der Erstattungsbeschuß erlaubt der Klägerin dieselbe Befriedigung ihres Anspruchs wie ein Urteil. Er ist mit seiner Zustellung an den Beklagten vollstreckbar geworden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Erstattungsgesetz) und kann von der Klägerin im Verwaltungswege vollstreckt werden (§ 7 Satz 1). Von der durch § 8 Erstattungsgesetz gegebenen Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Erstattungsbeschlusses dagegen zu klagen, hat der Beklagte keinen Gebrauch gemacht. Ob eine solche Klage beim Verwaltungsgericht oder beim ordentlichen Gericht bzw. hier Arbeitsgericht hätte erhoben werden müssen, was im Hinblick auf § 13 Erstattungsgesetz zweifelhaft ist (vgl. dazu BGH vom 11.7.1955, MDR 56, 218; Bettermann, MDR 56, 194 und Heuser-Kobel, Erstattungsgesetz S.143 ff), kann hier dahingestellt bleiben. Denn auch wenn man das Arbeitsgericht für eine solche Klage als zuständig erachten würde, kann die bloße Fortsetzung des gegenwärtigen Prozesses durch den Beklagten mit dem Antrage auf Klageabweisung die von § 8 Erstattungsgesetz geforderte aktive Anfechtungsklage nicht ersetzen. Jetzt ist die dreimonatige Klagefrist längst verstrichen.

Die Gründe, aus denen die Klägerin gleichwohl zu einer Bejahung des Rechtsschutzbedürfnisses kommen will, sind rechtsirrig.



Verfehlt ist zunächst der Hinweis auf die Durchführungsverordnung zu § 4 des Erstattungsgesetzes. Wenn es dort heißt, die Vollziehung des Beschlusses bestimme sich nach den Vorschriften der ZPO über die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, dann ist damit, wie sich aus dem Zusammenhang klar ergibt, nicht der Erstattungsbeschluß des § 5, sondern der Beschlagnahmebeschluß des § 4 Erstattungsgesetz gemeint. Dieser dient allerdings nur der Sicherung und nicht der Erfüllung des Erstattungsanspruchs und gibt daher nicht dieselbe Rechtsstellung wie ein auf Zahlung gerichtetes Urteil. Bei dem hier vorliegenden Erstattungsbeschluß hingegen ergibt sich diese Gleichstellung hinsichtlich der Vollstreckbarkeit mit einem Urteil zweifelsfrei aus den schon erwähnten Vorschriften in § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes.

Auch Buchstabe A Ziff. 5 der DVO ist anders zu verstehen als die Klägerin meint. Mit dieser erläuternden Bestimmung des früheren Reichsministers der Finanzen, das Erstattungsgesetz sei eine verfahrensmäßige Ergänzung des Haushaltsrechts und trete insoweit "neben die grundsätzlich stets zulässige Verfolgung des Ersatzanspruchs im Wege der Klage", soll zwar für die Erstattungsansprüche des Fiskus der ordentliche Rechtsweg grundsätzlich offengehalten werden. Es soll damit aber nicht gesagt werden, daß eine gerichtliche Klage auch dann noch zulässig sei, wenn bereits ein vollstreckbarer Erstattungsbeschluß vorliegt. Einen solchen Eingriff in allgemein anerkannte Prozeßvoraussetzungen wollte der Reichsfinanzminister in seiner DVO zum Erstattungsgesetz nicht vornehmen. Er konnte es auch nicht, weil die ihm in § 16 des Erstattungsgesetzes erteilte Ermächtigung dazu nicht ausreichte. Mit Recht stehen daher auch Heuser-Kobel (S. 118) auf dem Standpunkt, daß für eine Klage neben dem Erstattungsverfahren unter Umständen das Rechtsschutzinteresse fehlen kann.

Schließlich kann die Klägerin auch nicht ein besonderes Rechtsschutzinteresse für ihre Klage daraus herleiten, daß der Beklagte sachlich rechtliche Einwendun-



gen gegen den Erstattungsanspruch erheben könnte, so daß die Klägerin beim Versuch einer Zwangsvollstreckung aus dem Erstattungsbeschuß mit einer Zwangsvollstreckungsgegenklage rechnen müßte. Diese Ansicht stützt die Klägerin auf das in JW 30, 148 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 18.9.1929. Dort handelte es sich aber um den besonderen Fall einer vollstreckbaren Urkunde gemäß § 794 Nr. 4 ZPO, neben der das Reichsgericht ausnahmsweise das Rechtsschutzbedürfnis für eine Zivilklage bejaht hat. Hier jedoch ist die Sachlage eine andere, weil § 8 des Erstattungsgesetzes einen anderen Rechtsbehelf vorsieht. Ein Erstattungsbeschuß ist auch trotz seiner Vollstreckbarkeit einer Rechtskraft gar nicht fähig, sondern kann jederzeit auf Anordnung der obersten Dienstbehörde geändert werden (§ 5 Abs. 5 Erstattungsgesetz). Die Klägerin braucht also beim Versuch einer Zwangsvollstreckung aus dem Erstattungsbeschuß eine Zwangsvollstreckungsgegenklage nicht zu befürchten.

Nach alledem bleibt es dabei, daß es, wie auch der Bayerische Staatsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 13.3.1954 zum Ausdruck gebracht hat, an dem für die Klage notwendigen Rechtsschutzbedürfnis fehlt und die Klage abgewiesen werden muß.

gez. Denecke

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Raabe

Hartmann

